

wie unter Einwirkung der Vögel die Zu- oder Abnahme der Insekten verläuft, welche Nahrung von den Vögeln während der Brutzeit bevorzugt wird, welche Feinde den Vögeln nachstellen (Eichhorn, Eichelhäher, Schläfer, Marder, Tagraubvögel u. dergl.).

Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:

1. Es empfiehlt sich, in einem Beobachtungsbezirke sämtliche Nistkästen bezw. die Bäume, an denen sie befestigt sind, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Die Kästen sind an verschiedenen Örtlichkeiten innerhalb des gefährdeten Bestandes, — am Rande des Feldes, von Waldwiesen, von Schlägen und auch inmitten im Bestande, aufzuhängen.
3. Zuverlässige Beobachtungen darüber, in welcher Höhe vom Erdboden die Kästen anzunageln, bezw. in welcher Entfernung voneinander sie anzubringen sind, fehlen. Im allgemeinen nimmt man an, daß die Nistkästen A in einer Höhe von 2 bis 4 m, die Kästen B in einer solchen von 6 bis 8 m anzunageln sind. Die Mehrzahl der Kästen wird hiernach anzubringen sein. Einige jedoch sind abweichend von der Regel höher oder tiefer zu hängen.

Als geringster Abstand voneinander gilt eine Entfernung von zwanzig Schritten. In einzelnen Fällen wird jedoch ein näherer Abstand zu wählen bezw. auch ein Versuch mit der Anbringung von zwei Kästen an einem Baume zu machen sein.

4. Es ist auf Grund periodischer Beobachtungen von zuverlässigen Beamten festzustellen und aufzuzeichnen, ob bezw. wieviel Kästen bewohnt sind, welche Örtlichkeiten von den Vögeln bevorzugt werden, welchen Einfluß Höhe und Entfernung der Nistkästen auf die Besiedelung haben, welche Vogelarten sich eingefunden haben, welchen Einfluß die Vögel auf die Verbreitung der Insekten haben, welche Feinde den Vögeln nachstellen."

## Vogelliebhabelei und Vogelschutz in alter und neuer Zeit.

Von Rudolf Hermann.

(Schluß.)

In gleicher Art wie die erwähnten Geseze beschäftigen sich auch der im zwölften Jahrhundert herausgegebene, wenn auch schon vorher bekannt gewesene Sachsen- und der Schwabenspiegel mit dem Vogel und seinem Leben. Man findet darin von Jagdgerichten festgesetzte Strafen auf Wildddieberei, im Sachsen- und Schwabenspiegel besonders im Hinblick auf den Diebstahl des Federspiels, des Falken, „der die Vogel fahet in den Lüften“, sowie des Habichts, „der den Kranich fahet“; doch sollte niemand sein Leben büßen „weder umb Gewild noch umb Gevögel“, wie es im Schwabenspiegel heißt. Wenn hierbei zwar immer wieder der zur Jagd

verwendbare Raubvogel in seinen verschiedenen Arten im Vordergrunde steht und, was Falkenliebhabelei anbelangt, dabei die Namen des Kaisers Heinrich III. (1053), Heinrich IV., Friederich I. (Barbarossa) und Friedrich II. (1212), von denen letzterer uns ein Spezialwerk „*Reliqua librorum Friderici II Imperatoris, de arte venandi cum avibus*“ hinterlassen hat, in erster Reihe genannt werden müssen, weil sie alle der Falknerei sehr ergeben waren und sich sowohl der Abrihtung dieser Vögel als auch ihrer Erhaltung widmeten, so finden sich, wenn wir die Bestimmungen über Jagd- und Forstwesen vom Mittelalter weiter bis auf die Neuzeit verfolgen, doch auch manche interessante, für bestimmte Landesteile und Örtlichkeiten vorgesehene Verordnungen, die uns Aufschluß darüber geben, daß man dem Vogel mit Netz, Schlinge, Kloben und Leimrute nachstellte, wie man auch auf seinen Schutz Bedacht nahm. Allgemein bekannt ist ja in dieser Beziehung der Name Heinrichs I., des Vogelstellers oder Finklers, der nicht nur ein großer Liebhaber der Jagd, sondern auch des Vogelfanges gewesen ist. Zwar hat man ihm die Situation am Vogelherde, wo er die Kaisermürde angenommen haben soll, angedichtet, doch legen ihm ältere Schriften immer das Epitheton „*auceps*“ (Vogelsteller) bei, und die Bezeichnung mehrfacher Örtlichkeiten in der Nähe von Goslar, Quedlinburg und Harzburg als Vogelherde hält die Thatsache nur aufrecht, daß unter seiner Regierung Vogelfang getrieben wurde.

Was nun die für bestimmte Landesteile und Städte vorgesehenen Verordnungen betrifft, so enthalten z. B. die Bayerische Jagd- und Forstordnung Vorschriften über den Abschuß von Raubvögeln, außer Falke und Blaufuß, die Sachsen-Querfurtische (1728), sowie die Hohenlohische Jagd- und Forstordnung (1759), wenn ich mich hierbei wieder auf Stiffer beziehen darf, Bestimmungen, wonach Jagd- und Forstbedienstete einerseits das Errichten von Vogelherden, wofür ein Zins zu zahlen war, zu überwachen hatten, andererseits gegen Zusage von Schußprämien angewiesen waren, schädlichen Vögeln, wie dem Steinadler, Uhu, Habicht, Fisch- und Gänsegeier, dem Reiher und der Rohrdommel, ebenso Raben, Krähen und noch anderen Vögeln nachzustellen. Überdies lag es an einigen Orten, wie von Flemming in seinem Werke „*Der vollkommene teutsche Jäger*“ (1719/1749) anführt, den hohen und niederen Forst- und Jagdbedienten ob, sich der Diebe zu bemächtigen, „die den Auerhühner, Haselhühner und Schnepfenestern nachgehen, denselben die Eier oder Jungen ausnehmen und sie dadurch verführen.“ Auffällig muß es erscheinen, daß bisweilen der Habicht unter die schädlichen und der Vernichtung preiszugebenden Vögel gezählt wird, während er in manchen Verordnungen, z. B. in der Markgräflisch Brandenburgischen Waldordnung von 1531, zum Federspiel rechnet. Die Württembergische Forstordnung von 1588 macht sogar einen Unterschied zwischen „*Happich*“ und „*Happichlein*“

einerseits, die sie geschont wissen will, und dem Sperber andererseits, der vernichtet werden darf. In gleicher Weise wie die Falken als Federspiel genossen nach der Bayerischen Jagdordnung an einigen Orten auch die Reiher Schonung, freilich nur aus dem Grunde, weil diese Opfer der Falkenbeize die Jagd reizvoll und interessant machten. Die Fürstlich Weimarische Jagdordnung (1646) beschränkte bereits den Vogelfang mit Fallen, und nach der Jagd- und Weidwerksordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen waren verboten „Fallen, Drahthaar und andere Schlingen, auch die Schnapstängel.“ Lag hierin bereits eine nicht zu verkennende Schutzbestrebung den Vögeln gegenüber, so tritt solche noch deutlicher hervor in den Verordnungen, betreffend das Verbot des Nachtigallenfanges, des Großen Kurfürsten, d. d. Potsdam, den 25. August 1686, seines Nachfolgers, d. d. Oranienburg, den 28. März 1693, in der Kurfürstlich Brandenburgischen Forstordnung von 1620, wonach „ohne Verwissen und Bewilligung Dohnenstiege anzurichten und Dohnen zu legen untersagt war“, in der Magdeburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1688, welche unterm 20. August 1743 verbessert und vermehrt in Erinnerung gebracht wurde, sowie in einem den Lerchenfang mit Netzen einschränkenden Verbot. Immerhin standen Jagd und Vogelfang lange Zeit hindurch, selbst noch im 17. und 18. Jahrhundert in engem Zusammenhange. Dies geht schon daraus hervor, daß man bei der, vermutlich zuerst im 16. Jahrhundert vorgenommenen unterschiedlichen Einteilung der Jagd in die hohe, mittlere und niedere, noch vielfach den Fang der kleinen Vögel, z. B. der Lerchen, zu letzterer zählte, während man den Drosselfang der hohen Jagd angliederte und die Vögel selbst dem edleren Federwild zurechnete, zu dem auch die zur Falkenbeize verwendbaren Vögel, sowie ihre Jagdopfer (Reiher, Adler etc.) gehörten, die dem Wilde schaden und deshalb gejagt wurden. Erwähnenswert ist bezüglich des Vogelschutzes und -Fanges auch noch die allgemeine Pürschordnung in Franken und Schwaben von 1722, wonach „Wachteln, wilde Tauben, Heckschnerren, Bäumling oder Halb-Vögel, Ziemer, Trosteln, Lerchen und andere dergleichen Strichvögel von Bartholomäi an bis jeden Vogels Strich vorbei ist, zu pürschen und zu fangen erlaubt und zugelassen seyn soll. In dem Wiederstrich aber seynd solche, wie anderes Feder- und Wildpret zu pürschen oder zu fangen durchaus verboten.“

War nun, wie aus Vorstehendem hervorgeht, im Mittelalter, sowie beim Übergang auf die neue Zeit, eine sichtbare Vogelliebhabe in gleicher Weise wie ein gesetzlicher, wenn auch nur noch beschränkter Vogelschutz bereits insofern vorhanden, als Raubvögel abgeschossen, andere Vögel, soweit die obrigkeitliche Verordnung nicht entgegenstand, gefangen wurden, so gab es nun noch eine große Anzahl Städte, denen das freie Jagdrecht und damit zugleich das Privilegium, Vögel zu fangen, soweit ihnen dies bereits seit alter Zeit eigentümlich war, auch

ferner belassen und zugestanden wurde. Zu diesen Städten zählte z. B. München, Landshut, Ingolstadt, Straubingen, deren Bürgern nach der „Gejaigdsordnung der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern“ erlaubt war, „Vögel zu fangen, zu schießen und mit den Kloben auf dem Vogelheerd zu vogeln“, einige Städte in der Niederlausitz u. s. w., sowie die Städte Erfurt und Halle a. S., letztere soweit die Salzwürker-Brüderschaft in Frage kam. Der Privilegien dieser Brüderschaft wird bereits in einem über die Salzkothé und die Salzwürker-Brüderschaft u. L. Fr. zu Halle handelnden Werke von Adelbertus (968—981) gedacht, der einer von den Erzbischöfen, welche unter sächsischen und fränkischen Kaisern über Giebichenstein regiert haben, gewesen ist. Da Vertreter dieser Brüderschaft noch alljährlich Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser ihre Aufwartung mit verschiedenen Erzeugnissen ihrer Vaterstadt machen dürfen und von diesen dem Landesherrn früher auch Lerchen präsentierten, deren Fang um Halle herum stark betrieben wurde, so ist es vielleicht nicht uninteressant, gerade auf das Privilegium der Halloren kurz einzugehen.

Drehhaupt sagt darüber in seiner Chronik der Stadt Halle (1750 u. 1755): „Es sind auch 2 Kgl. Fajahnenstände einer bei der Heide und der andere zu Djendorff angelegt und allerhand kleinen Geflügel gleichfalls ein Ueberfluß, welches letztere in dem sogenannten Pfännergehege die Salzwürker zu Halle zu fangen privilegieret sind. Auch wird in den Feldern zwischen Halle und Schkeuditz und nach Delitzsch zu jährlich eine große Menge der besten und fettesten Lerchen gefangen und weit verschickt, wie denn der mehrste Theil der sog. Leipziger Lerchen um diese Gegenden nach Delitzsch zu, desgleichen nach der Fuhne hin Ortolans gefangen werden.“ Auch der von mir bereits erwähnte Autor v. Flemming sagt hierüber: „Die Lerchen werden in Tag- und Nachtlerchen eingetheilet. Diese sind die delikatesten. Es werden dieselben sonderlich in dem Stifft Merseburg, in dem Weissenfelsischen Gebiethe, und um Leipzig herum gefangen.“ An einer anderen Stelle sagt Drehhaupt weiter: „Weil auch die Salzwürker Brüderschaft privilegieret ist, in diesem Stadt- oder Pfännergehege Vögel zu fangen und Lerchen zu streichen, und es darüber Zwistigkeiten gesetzt, wie weit ihnen solches vergönnet, so ist auch dieser Punkt durch ein Judicatum vom 2. Oktober 1700 festgesetzt und solche Freiheit in den neuesten Privilegien der Brüderschaft über das Fischen und Vogelstellen vom 11. April 1716 allergnädigst confirmirt worden.“ Schließlich möchte ich noch der gleichfalls von Drehhaupt in der Chronik von Halle angeführten Verordnungen aus den Jahren 1701, 1711, 1714, 1721 und 1730 erwähnen, nach denen den Landesunterthanen, soweit sie Acker besaßen, die Ausrottung des als ungemein schädlich erkannten Sperlings bereits zur Pflicht gemacht worden ist. Ähnliche Privilegien und Regeln, die durch das Reichsgesetz zum

Schutz der Vögel vom 22. März 1888 aufgehoben sind, besaßen viele andere Städte. Darauf näher einzugehen, würde indeß zu weit führen.

Je mehr wir uns nun bei unserer Betrachtung der Neuzeit nähern, desto deutlicher tritt die Erscheinung hervor, daß die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und unter diesen gerade zu den Vögeln in großem Maße zugenommen hat. Mag der Anbruch des geschichtlich als neues bezeichneten Zeitalters, der auf verschiedenen Gebieten eine Umwälzung mittelalterlicher Zustände im Gefolge hatte, mit dazu beigetragen haben, daß durch die Erschließung des Seeweges nach fremden Ländern die Liebhaberei für die Vogelwelt in neue Bahnen gelenkt wurde, mögen die Umgestaltung der Landeskulturverhältnisse oder im Laufe der Zeit entstandene populäre Schriften über den Vogel und sein Leben die Veranlassung dazu gewesen sein, daß die Liebe zur Vogelwelt bei allen denen, welche sich nach einer Lebensgemeinschaft mit dem Vogel sehnten und sich ein Stückchen Natur in die Häuslichkeit verpflanzen wollten, an Bedeutung zugenommen hat, keines Falles ist zu bestreiten, daß in dieser neueren Zeitperiode die Vogelliebhaberei besondere Formen angenommen und einen Aufschwung erlebt hat, wie man sie bis dahin nicht kannte. Stand die Liebhaberei für Vögel vordem, wie wir gesehen haben, mit der Jagd in engem Zusammenhange, so blieb diese in der Neuzeit mehr ein Sport für sich. Unabhängig von ihr entwickelte sich die Liebhaberei für gefangene Vögel. Unter diesen nahm lange Zeit der Kanarienvogel eine ganz besondere Stelle ein, die um so bedeutungsvoller wurde, als er sich bei den meisten Kulturvölkern als ein liebenswerter Hausfreund schnell einbürgerte und noch infolge seiner Anspruchslosigkeit, sowie seiner leichten Züchtung wegen, für viele Leute ein wichtiger Handelsartikel wurde. Als solcher wird der inzwischen völlig Kulturvogel gewordene goldgelbe Sänger noch heutigen Tages geschätzt, umsomehr als er durch die Einwirkung der Gefangenschaft, was Farbe, Gestalt und Gesang anbelangt, verschiedene Wandlungen durchgemacht hat und es dadurch gelungen ist, besondere Arten dieses Vogels heranzubilden, die sowohl an Liebhaberwert als auch zugleich an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen haben. Sonderbarerweise wird auch gegen das Halten von Kanarienvögeln kaum von irgend einer Seite Einspruch als einer Tierquälerei erhoben, während man bei anderen Vögeln darin eine solche durchaus erblicken will. Tradition und Gewohnheit haben hier einmal mit einem vielfach verbreiteten Vorurteil gegen eine Liebhaberei gebrochen, die bis auf den heutigen Tag in den weitesten Volksschichten Wurzel gefaßt hat und die, wenn wir alle Stubenvögel hierbei ins Auge fassen, da sie nicht nur unterhaltender Art ist, sondern auch einen veredelnden Kern in sich trägt, auch im Hinblick auf Züchtung und Abzucht eine Einnahmequelle für viele ist, denen noch lange erhalten bleiben möge, welche in unserer unaufhaltsam vorwärtstrebenden materiellen

Zeit, wo Ideale aus dem Volksleben immer mehr verschwinden, sich noch ein Stückchen Idealismus bewahrt haben.

Allerdings teilt sich die Liebhaberei für Vögel auch heute noch in zwei Richtungen. Die Einen lieben Vögel vom idealen, die Anderen vom materiellen Standpunkte aus. Jene machen Vögel dadurch, daß sie sie an sich fesseln oder ihnen Schutz gewähren, zum Gegenstande ihrer Liebhaberei, diese versuchen aus ihnen Nutzen zu ziehen. Ich verweise in dieser Beziehung nur, da ich des Kanarienvogels bereits gedachte, auf den ziemlich einträglichen Handel mit Exoten, mit abgerichteten, sogenannten „gelernten“ Vögeln, wie Dompfaffen, Papageien etc.

Leider haben sich auf dem Gebiete der Vogelliebhabelei auch Auswüchse ausgebildet, die eine, trotz aller Humanitätsbestrebungen sich noch ständig entwickelnde Modethorheit, sowie die Geschmacksrichtung einzelner, stets auf prickelnde kulinarische Genüsse lüsterner Menschen gezeitigt haben. Tausende von lieblichen Geschöpfen der Vogelwelt werden von der gesitteten Menschheit alljährlich als Federschmuck der Mode geopfert und ebenso viele wandern in gebratenem oder sonst schmackhaftem Zustande durch die Röhren von Leckermäulern. Die manchmal sehr qualvolle Mästung des Geflügels will ich hier übergehen. Und wenn wir dann noch der armen Opfer gedenken, die in außerdeutschen Ländern oder bei uns infolge eines, wie schon oben gesagt, noch immer in den Händen arbeitsscheuer Menschen liegenden Vogelfanges oft ihr Leben der materiellen Vogelliebhabelei als Tribut entrichten, dann muß es von jedem Gesitteten mit großer Freude begrüßt werden, daß der Gesetzgeber gegen solche Ausartungen mit Strenge einschreitet und Maßnahmen ergreift zur Erhaltung des einheimischen Vogelbestandes, dessen überwiegender Nutzen für den Naturhaushalt längst erkannt worden ist. Ebenso kleinlich wollen uns dann aber auch die Machinationen derjenigen erscheinen, welche die gesamte Liebhaberei für Vögel, insbesondere diejenige für einheimische Stubenvögel, für einen durch nichts berechtigten Sport ansehen, diesen immer wieder als Tierquälerei hinstellen und glauben, der guten Sache des Vogelschutzes dadurch zu nützen.

Es könnte im Hinblick hierauf jemand sagen, ob sich thatsächlich ein so hohes Bedürfnis des Menschen nach einem Verkehr mit der Natur und ihren Schöpfungen bemerkbar mache, wie es von den ihre Liebhaberei verfechtenden Vogelfreunden stets hingestellt wird. Darauf kann man erwidern, daß sich solche Regung in den verschiedensten Volksschichten zeigt, daß die Liebhaberei für die Tierwelt, ganz abgesehen von dem anmutigen Vogel, dank entsprechender Anregung zugenommen und in neuerer Zeit sogar eine Richtung eingeschlagen hat, von der man früher, auch wieder in dem Befangensein eines Vorurteils, nichts hat wissen wollen. Ich denke hierbei an Amphibien, Reptilien und Fische. Den Aufschwung einer Lieb-

haberei für diese meist aus Unwissenheit oder abergläubischer Furcht häufig verachteten Geschöpfe hat niemand geahnt. Dabei wirkt sie auf Schule und Haus bildend, weil der Sinn des Kindes für die Natur im Elternhause meist wenig geweckt und oft in Anschauungen erhalten wird, die über Kröten, Eichen und dergleichen Getier sehr nachteilig ausfallen. Wenn nun schon für diese meist stummen Wesen eine Neigung besteht, die um so größer ist, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, sie in ihrem Freileben kennen zu lernen, wenn es Liebhaber giebt, die solche Geschöpfe schon gern an sich fesseln, um sich durch sie ein Stückchen Natur in die Häuslichkeit zu versetzen, um wie viel mehr verständlich ist es da, daß sich die Liebe mancher Menschen den gefiederten Sängern unserer Wälder und den diese an Farbenpracht meist in den Schatten stellenden exotischen Vögeln zuwendet. Man werfe nur einmal einen Blick in das Heim eines Vogelliebhavers, für den der Vogel im Käfig im wahren Sinne des Wortes ein Freund ist, dem der beste Platz in der Häuslichkeit eingeräumt, der gehegt und gepflegt und — was zweifellos für eine wahre Liebe zum Vogel sprechen dürfte — nicht selten unter kleinen persönlichen Opfern angeschafft und gehalten wird. Vor Überschwenglichkeiten muß man sich bei der Liebe zum Vogel freilich ebenso hüten wie vor Mißgriffen gegen sein Leben; denn „wenn man die Tiere vergöttert, schlägt das Herz sehr kühl für die Menschen.“ Mißgriffe kommen leider auch auf dem Gebiete der Vogelliebhabelei vor, doch dürften sie weit seltener sein als gegen Hunde, Katzen oder sonstige Haustiere, die mancher dauernd an sich fesselt, um bei einem ihnen zugeteilten kärglichen Futter und mangelhafter Abwartung Nutzen von ihnen zu ziehen. Die Vogelliebhabelei kostet Geld, das weiß jeder, der Vögel hält, und sie erfordert außerdem noch einen nicht unbeträchtlichen Aufwand an Zeit, an Lust und Liebe. Wer weder über das eine noch das andere verfügt, wird schon von vornherein von dieser Liebhaberei Abstand nehmen. Eine Umfrage bei Vogelhändlern wird nicht nur dies bestätigen, sondern auch noch ergeben, daß z. B. diejenigen, die hauptsächlich insektenfressende Vögel anschaffen, auch die begeistertsten Vogelliebhaber, aber sehr in der Minderzahl vorhanden sind gegenüber Liebhabern für Körnervögel. In ihnen braucht der Vogelschutz daher keine Gegner oder um jeden Preis dem Vogel nachstellende Feinde zu erblicken, sie schließen sich vielmehr mit Freuden den Bestrebungen eines rationellen Vogelschutzes an.

Wir haben gesehen, aus welchen Anfängen die Liebhaberei für die Vogelwelt entstanden ist. Wenn sie sich zu solcher Blüte, in der wir sie zur Zeit in den beteiligten Kreisen vor uns haben, hat entfalten können, so spricht dies, sollte ich meinen, mehr von einer ethischen Empfindung im Gemüts- und Gefühlsleben gewisser Volksschichten als für deren Rohheit, weil sich in ihnen noch ein Verständnis für die Poesie der Natur zeigt, wie sie dem nicht nur materiell Denken-

den in der Harmonie von Farben, Tönen, in hundert anderen Dingen und besonders in jenen Geschöpfen entgegentritt, die uns lieb und traut auf allen Wegen entgegenkommen und durch die Lieder aus ihren kleinen Kehlen die Ahnung von einem Liebesfrühling in unseren Herzen zu erwecken vermögen. Im großen und ganzen ist man zwar geneigt, derart empfindende Menschen zu den sonderbaren Schwärmern zu rechnen, für die man im günstigsten Falle noch ein mitleidiges Achselzucken übrig hat, weil sie in die Zeit „der Übermenschen“ und ihrer „Überanschauungen“ nicht hinein gehören. Dabei sind sie zu bedauern, jene kalten Naturen, deren ganze Kenntniss von den Wundern der Schöpfung der Dichter so treffend in folgenden Worten charakterisiert:

„Denn die Flur giebt uns Weide, und Brod das Gefühl,  
Und den Fisch giebt der Strom, und die Forstung das Wild,  
Und die Harfe den Ton, und die Rebe den Schaum,  
Und das Weib ihren Reiz — und das Andere ist Traum.“

Was wissen sie von der Pracht einer Blume, geschweige von ihrem Duft, von dem Intellekt eines Tieres und nun gar von dem Gefühl, das den Liebhaber unserer Vogelwelt beschleicht, wenn ihm am lauen Lenzmorgen zum ersten Male wieder das der Quelle gleich sprudelnde Lied einer Grasmücke aus zartem Grün entgegenschallt oder wenn an kalten Wintertagen, wenn rings Schnee die Erde deckt und Eisblumen am Fenster die Aussicht ins Freie hemmen, die deutsche Nachtigall in der durchwärmten Stube ihres Pflegers ihre seelenvollen Melodien ertönen läßt, die da anmuten wie eine Dankeshymne für empfangene Liebe und Güte und die man gerade zur Winterzeit als einen Ausfluß ihres Seelenlebens in die bekannten Dichterworte übersetzen möchte: „Es muß doch Frühling werden.“ Wer vermag da noch von Tierquälerei und von Grausamkeit zu sprechen, wenn der Vogel im Käfig, genau so wie der in Freiheit lebende, durch sein Lied Zeugnis davon ablegt, wie wohl er sich fühlt und sich, ähnlich uns Menschen, wenn wir frohen Herzens sind, des Gesanges zum Ausdruck seiner Stimmung bedient? Liegt darin nicht ein Stück Naturpoesie? Und auf wen vermöchte diese mehr zu wirken als auf das Gemüt eines Kindes, welches danach sichtbar verlangt, welches mit wohl nur ganz vereinzelt Ausnahmen schon frühzeitig das Bestreben zeigt, sich Tieren und Pflanzen mitzuteilen und in gleicher Weise eine Annäherung an Karo, den Haushund, wie an Hänschen, den gefiederten Hausfreund, sucht. Empfängt es doch außer den Eindrücken, die seine unmittelbare Umgebung bei ihm hervorruft, schon frühzeitig solche aus der Tierwelt, sei es durch den Ausblick auf die Straße, durch seinen Aufenthalt im Hof und Garten oder aus Erzählungen der Mutter an der Hand des Bilderbuches; und Vögel spielen hierbei für das Kind stets eine Hauptrolle, noch dazu, wenn sie bereits seine Stuben-

genossen sind. Vom pädagogischen Standpunkte wird es daher wohl nicht bestritten werden können, daß es von großem Vorteil ist, wenn man die im Kindesherzen keimende Liebe zum Geschöpf unterstützt und es belehrend in diese ihm liebe Welt einführt. Wer seinen Belehrungen dann noch einen ethischen Gehalt verleiht, der erfüllt damit meines Erachtens eine so schöne Aufgabe beim Kinde, wie sie in den Worten des Evangelisten Johannes (I, 5, 2) zum Ausdruck kommt, wenn er sagt: „Ob wir Gott lieben und seine Gebote halten, erkennen wir daraus, daß wir seine Geschöpfe lieben.“

Je früher nun die Bekanntschaft des Kindes mit dem Tierreiche und speciell mit der Vogelwelt eintritt, desto zeitiger wird sie eine ethische Wirkung hervorrufen. Nicht zum geringsten Teile vermag hier neben dem Hause die Schule mitzuwirken. Sie, in deren Händen die Erziehung der Jugend zu einem großen Teile liegt, kann in erster Linie Verständnis für den Nutzen und für eine sorgsame Pflege der Kindern anvertrauten Geschöpfe Sorge tragen. Bemüht man sich doch schon seit längerer Zeit durch Verteilung von Zimmerpflanzen an Schüler und Schülerinnen Interesse und Liebe für unsere Flora zu erwecken, sollte man nicht bei ihnen solches auch für die Vogelwelt — wohl verstanden, im Rahmen der rationellen Vogelschutzbestrebungen — anregen können?

Daß man in der Beschäftigung mit dem Vogel einen ästhetisch-moralischen Einfluß auf die Erziehung des Menschen erblickt, das beweisen z. B. Versuche in einigen Städten Englands, in denen man vor den Fenstern der Strafgefangenen innerhalb des Gefängnishofes Käfige mit Singvögeln angebracht hat, damit diese durch ihren Gesang auf noch nicht gänzlich verrohte Gemüter veredelnd wirken möchten. Über das Ergebnis dieser Versuche habe ich nichts Näheres gehört. Doch wollte man daran zweifeln, daß nicht unter den vielen Verlorenen hier und da einer wäre, der bei dem Gesange eines Vogels den Geist eines himmlischen Wesens, den Odem der Natur, einen Sonnenstrahl aus jener Welt auf sich wirken fühlte, die ihn eines von ihm längst bereuten Fehltritts wegen von sich stieß?

Wenn wir dann weiter der um das Wohl der Menschheit bemühten einflußreichen Kreise und hierbei der Ansiedelungsversuche gedenken, die einige Heilanstalten unternommen, um die gefiederten Sänger in die Nähe ihrer Rekonvaleszenten zu fesseln, damit sie diesen ihr Leiden und die Zeit ihrer Genesung erträglicher machen helfen, so liegt auch darin ein Beweis für die Wichtigkeit des Einflusses, den man dem Verkehr und der Wechselbeziehung zwischen Mensch und Vogel zuschreiben muß.

Angeichts solcher erziehlischen, solcher ethisch-ästhetischen Wirkungen, die durch die Bekanntschaft des Kindes sowohl als auch des Erwachsenen mit dem Vogel und, weil dieser in der Freiheit immer der Beobachtung schwer zugänglich, mit

dem Käfigbewohner erreicht werden, wird man der Liebhabelei für die gefiederten Sänger, bei sachlicher Beurteilung, auch die Berechtigung nicht geradezu absprechen. Man wird dies um so weniger thun, wenn man dabei noch in Betracht zieht, daß der Same, der in das junge Kindesherz gepflanzt wird, später als Frucht beim erwachsenen Menschen sich erst zu erkennen giebt, wenn dieser mit einer Liebe sich zu dem Vogel als einem Geschöpf hingezogen fühlt, das ihm durch seine anmutigen Eigenschaften über manche unangenehme Stunde im Leben forthilft. Und wenn dann jemand, der noch durch seinen Beruf, durch Krankheit oder, wie der Großstädter, durch die Verhältnisse verhindert ist, den Vogel in der Freiheit aufzusuchen, um sich dort an ihm zu erfreuen, als Äquivalent für Enttäuschungen, die ihm das Leben bringt, sich am Vogel als Stubengenossen in gleicher Weise wie an der Blume im Zimmer ergötzen möchte, dann dürfte darin ein unverkennbarer Zug von Gemütsstiefe und Gefühl liegen, der zum Teil der einzelnen Familie, zum Teil dem ganzen Volksleben zu gute kommen kann. Wir wollen hier nicht den armen Mann ausspielen und ihn mit der Gloriole eines Märtyrers umgeben, dessen einzige Freude dem Reichen gegenüber oft der Vogel im Käfig ist. Dieser Arme hat schon zu oft erhalten müssen, wenn man die Berechtigung der Liebhabelei für gefangene Vögel hat nachweisen wollen, als daß dadurch noch eine Wirkung bei den Gegnern der Vogelfreunde erzielt werden könnte. Die sittlich-ästhetische Seite, welche dieser edlen Liebhabelei, gegenüber den vielen heutigen Tages immer mehr in den Vordergrund tretenden demoralisierenden Vergnügungen, innewohnt, wird aber schwerlich jemand bestreiten können, der da weiß, welche Opfer an Geld, Zeit und Geduld die Wartung und Pflege von Stubenvögeln im Verein mit Liebe und Herzensbildung erfordert, eben so wenig wie die Thatsache, daß sich aus dem Vogelliebhaber auch der eifrigste Beschützer der Vogelwelt entwickelt, durch den den Vogelschutzbestrebungen weit eher in die Hand gearbeitet wird, als durch die gehässige Kritik einer seit Jahrhunderten im Volksleben wurzelnden Liebhabelei.

In der Weise nun, wie die Liebhabelei für gefangene Vögel im Laufe der Zeit sich ständig entwickelt und insbesondere durch den Massenimport von exotischen Vögeln an Umfang zugenommen hat, lassen sich auch Bestrebungen nachweisen, die auf Vogelschutz gerichtet sind. Erstreckten sich diese zwar bei uns in Preußen, soweit nicht überhaupt das allgemeine Landrecht in Frage kam, zunächst nur auf Verordnungen, welche, wie die Kabinettsordre vom 21. Januar 1812 und die Königliche Verordnung vom 17. April 1830, hauptsächlich die Setz- und Hegezeit des Wildes, wozu auch Federwild zählte, betrafen, so kam man durch das Gesetz vom 31. März 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts, und durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, aus dem unterm 26. Februar 1870 das Gesetz

über die Schonzeit des Wildes hervorging, dem Vogelschutz schön näher, insofern als z. B. Schnepfen, Wachteln, Kiepenhühner u. a. für bestimmte, ihre Brutzeit umfassende Zeitperioden mit der Jagd zu verschonen waren, im Gegensatz zu Reiher, Tauchern, Kormoranen u. a., die das ganze Jahr hindurch gejagt werden durften. Daneben waren die Bezirksregierungen befugt, für einzelne Landstriche Sonderbestimmungen zu treffen. Das Aufheben der Schonzeit für Enten in den Provinzen Pommern, Holstein, Ost- und Westpreußen war z. B. eine solche Bestimmung, die, wie Bauer in seinem Kommentar zu seinem Werke „Die Jagdgesetze Preußens“ meint, getroffen wurde, weil in einzelnen Gegenden „der Ertrag aus dem sogenannten Entenfange kein unbedeutender, sowohl für den Fiskus als auch für den Jagdberechtigten resp. Pächter war und solcher Betrieb ohne wesentlichen Nachteil für die Erhaltung dieser Wildgattung stattfinden konnte.“ Derartige Privilegien läßt auch das jetzige Vogelschutzgesetz hinsichtlich des Krammetsvogelfanges und des Einsammelns der Aibiz- und Mövencier noch zu.

Nicht minder als in Preußen war man auch anderswo um einen Tiererschutz im allgemeinen und einen Vogelschutz insbesondere bemüht. Diesbezügliche Bestimmungen erließen z. B. die Regierungen des Königreichs Sachsen, des ehemaligen Königreichs Hannover, des Fürstentums Neuchâtel, des Großherzogtums Weimar u. a. m. Da indeß die Strafen für Übertretung der Verordnungen, die an manchen Orten noch durch besondere polizeiliche Vorschriften erweitert wurden, sehr verschieden, oft auch nur gering waren, und die Verordnungen für nicht verwandte Landesteile vielfach voneinander abwichen, auch wohl nicht überall energisch genug durchgeführt wurden, und da überdies Stimmen über den Einfluß der Vögel auf die Feld- und Forstkultur erst ganz vereinzelt laut wurden, bis sie für die Vogelschutzfrage so bedeutungsvoll wie heute werden konnten, so vermochte sich auch ein rationeller Vogelschutz erst allmählich zu entwickeln. Über die Notwendigkeit eines solchen Schutzes ist man sich heute völlig klar, da eine tatsächliche Verringerung unseres Vogelbestandes und dadurch ein Überhandnehmen der die Kulturen schädigenden Insekten zu verzeichnen ist.

Bahnbrechend in dieser Richtung sind wohl zuerst Brehm, Lenz und Gloger vorgegangen, von denen besonders letzterer in den fünfziger Jahren durch eine kleine, „Ermahnungen zum Schutze nützlicher Tiere“ betitelte Schrift, die an alle preußische Schulen verteilt wurde, Anregung zum Schutze nützlicher Vogelarten gegeben und diesen durch Einführung der heute noch nach ihm benannten Nistkästchen auch praktisch bethätigt hat. Unterstützt und weiter ausgebaut wurden diese Bestrebungen durch verschiedentliche populäre Schilderungen aus dem Leben der Vögel, über ihren hervorragenden Nutzen, ihren Massenfang für Küche und Mode, sowie über die ihnen nachstellenden Feinde und, wie Telegraphendrähte,

Leuchttürme u., sonst noch ihren Bestand verringernde Ursachen. Lebhaft beteiligt haben sich in dieser Hinsicht A. E. Brehm, Baldamus, Homyer, Liebe, die Gebrüder Adolf und Karl Müller, Ruß und viele andere, sowie von Zeitschriften das von Cabanis herausgegebene Journal für Ornithologie und die von dem Namen Liebe unzertrennliche Monatschrift des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt. Sie alle haben an der Vogelschutzfrage, wie sie zur Zeit durch Gesetz vom 22. März 1883 geregelt worden, bedeutenden Anteil und gerade Liebe noch besonders, weil er den für den Vogelschutz wichtigen Grundsatz aufstellte: „Lernet erst das Leben der Vögel genau kennen, wenn Ihr sie mit rechtem Erfolg schützen wollt.“ Daß in der Beurteilung dieser Frage mancher Mißgriff gethan worden, auch jetzt noch gemacht wird, beweisen die abweichenden Auffassungen von Ornithologen über den Nutzen der Vögel, sowie von Leuten, die hierüber zu urteilen sich berufen fühlen. Inwieweit die seiner Zeit von Salvadori (G. W. 1877) und neuerdings von Blazek (Ornith. Monatschr. 1898) versuchte Beweisführung, daß Vögel bei weitem nicht so sehr nützlich seien, weil sie viele nützliche Insekten vertilgten und daß daher diese mehr geschützt werden müßten, bis jetzt gelungen ist, kann ich hier nicht näher erörtern, will darum nur auf sie als eine ebenfalls den Vogelschutz berührende, wenn auch noch ziemlich erfolglose Bestrebung aufmerksam machen.

So sehr nun hervorragende Ornithologen und Liebhaber der Vögel darum bemüht gewesen sind, neben einem reichsgesetzlichen Schutz unserer für die Landeskultur nützlichen und für das heimische Naturleben unentbehrlichen Vögel einen internationalen Schutz in Gemeinschaft mit anderen anzubahnen und wie sehr sie in Wort und Schrift, sowie vornehmlich auf den internationalen Kongressen zu Wien und Budapest, dafür eintraten, so haben sich stets auch Stimmen für die Berechtigung der Vogelliebhaberei vernehmen lassen. Und dies ist höchst wichtig für die Liebhaber gefangener Vögel, weil ohne den Beistand von Autoritäten oder Vereinen ihre Gründe gegen die Tierquälerei, als welche man die Vogelliebhaberei immer wieder hinzustellen versucht, sonst für die öffentliche Meinung fast belanglos sein würden. Selbst die Bestrebungen von Leuten, die bei einem etwaigen Verbot des Haltens von Stubenvögeln, wie es an einigen Orten bereits besteht, in ihrem Erwerbsinteresse als Händler arg geschädigt würden und die zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb, sowie gegen eine völlige Unterdrückung der Vogelliebhaberei bereits dem Gedanken sich zu organisieren näher getreten sind, dürften immer nur vermitteltst des Beistandes und der Unterstützung von Autoritäten und Vereinen, die sich, wie der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt und einige Tierchutzvereine, für die Sache einlegen, auf Erfolg rechnen können. Es ist daher jetzt mehr als sonst, wo die Frage nach der Berechtigung des Haltens von Stuben-

vögeln bereits recht prefär wird und sich durch die Bestrebungen von äußerst sentimentalen Tierjüglern, sowie durch Kanarienzieher und -Händler, die durch eine größere Ziehererei für andere Vögel ihre Interessen gefährdet sehen, sehr zuspitzt, am Platze, auf Urteile von Männern hinzuweisen, die für die Vogelziehererei und den Vogelschutz zugleich eine Lanze gebrochen haben. Man hat dazu um so mehr Veranlassung als sich unter ihnen wissenschaftlich gebildete Vogelreunde befinden, denen, da ihnen der Vogelfang für ihre Zwecke jederzeit freisteht, nicht daran gelegen sein kann, pro domo zu sprechen.

Hören wir, was hierüber Brehm, jener Altmeister auf dem Gebiete der Vogelfunde, dessen Werke als klassisch anzusehen sind und überall, wo Anhänger der Naturkunde und -Ziehererei wohnen, als ein hervorragendes Bildungsmittel gelten, sagt: „Ich mag nicht unter die Schriftsteller gerechnet werden, welche es dem wahren Zieher zu verwehren suchen, sich Vögel für das Gebauer zu fangen und diesen das „harte Schicksal der Gefangenschaft“ zu bereiten; ich bin im Gegenteil ein ganz entschiedener Anwalt all' derer, welche gleich mir ohne einen Singvogel im Zimmer nicht leben können oder doch nicht leben wollen. Märriß scheinen sie mir, jene sogenannten „Verteidiger der Singvögel“, weil sie, so überflüg sie sich auch geberden, fast ausnahmslos Unverstand oder doch Unkenntnis mit leichter Gefühlsduselei verbinden und durch ihr fades Wortgeklänge höchstens urteilslose Nichtkenner für sich einzunehmen vermögen, nicht aber kundige Zieher, welche, trotzdem sie einen und den anderen Singvogel seiner Freiheit berauben, weit wirksamer als jene das „Schutz den Vögeln“ predigen. Nicht die beregte Ziehererei, welche kaum mehr als ein Hundertstel der freilebenden Vögel einer Art für sich beansprucht, entvölkert unsere Waldungen, sondern die neuzeitliche Ausnutzung der letzteren, welche den Vögeln ihre Wohnplätze nimmt, das geflügelte Raubzeug, von welchem jedes Mitglied mehr Singvögel raubt als zwanzig Zieher zusammengekommen, und welchem trotzdem noch immer nicht eifrig genug nachgestellt wird. Und nicht einen Eingriff in „die ewigen Rechte der Natur“, oder wie sonst die Phrasen lauten, erlaubt sich der Zieher, welcher sich einen Vogel fängt, sondern das ihm der Tierwelt gegenüber ja sonst unverwehrte Recht des Stärkeren übt er aus, wenn er den „freigeborenen Singvogel“ an sich fesselt und dasselbe thut, was man den haustierzähmenden Erzvätern salbungsvoll zum Verdienst anrechnet. Demungeachtet stimme ich mit jedem Vernünftigen für Schutz der Vögel durch die Gesetzgebung und für strengste Beaufsichtigung aller Parks, Lustwäldchen, öffentlichen Gärten, Spaziergänge und dergleichen, denn der Zieher hat nicht das Recht, sich auf Kosten anderer einen Genuß zu verschaffen, und mag sich seine Vögel da fangen, wo sie häufiger sind und leichter sich ersetzen: im großen, weiten Walde.“

Und in ähnlicher Weise sprechen sich andere Ornithologen und Kenner der Vogelwelt über Vogelschutz und Liebhabelei aus. Sie alle kommen in ihren Ansichten dahin überein, daß im Hinblick auf unsere durch Vertilgen unzähliger schädlicher Insekten unzweifelhaft nützlichen Vögel sowohl die stete Erforschung der Ursachen ihrer Abnahme, als auch die Aufrechterhaltung von Schutzmaßregeln für sie unbedingt verlangt werden müsse, daß aber auch die Liebhabelei für Stubenvögel, die, wie die Jagd, schon seit Jahrhunderten im Volksleben wurzelt, diesem nicht verloren gehen dürfe, weil ihre Anhänger zugleich als eifrige Freunde und Förderer von Schutzbestrebungen für die gefiederte Welt gelten müßten.

Hoffen wir, daß die Angriffe gegen die Vogelliebhabelei, die vielfach aus Unkenntnis und in völliger Verkennung der Sachlage gemacht werden, sich verringern, je mehr die Kenntnis über ihren veredelnden Wert für die Anhänger stiller Freuden der Waldnatur in die Kreise getragen wird, denen es zur Zeit hierfür noch an Verständnis mangelt. Dazu hat diese kleine Abhandlung beitragen wollen.

### **Zur Krähenfrage.**

Von Regierungsrat Dr. Rörig.

Im 8. Bande der *Aquila* 1901 (S. 214 ff.) veröffentlicht Jos. Jablonowski, Direktor der Königl. ungarischen entomologischen Versuchsstation in Budapest eine längere Arbeit „Über die landwirtschaftliche Bedeutung der Krähen“. Ich fühle mich veranlaßt, auf dieselbe etwas näher einzugehen, nicht, weil sie in der Hauptsache eine Kritik meiner vor zwei Jahren erschienenen Krähenarbeit<sup>1)</sup> ist, sondern weil es mir scheint, daß diese Kritik zum Teil auf gänzlich falschen Voraussetzungen beruht und mir darin Ansichten untergeschoben werden, welche ich niemals vertreten habe. Aber ich habe auch bezüglich der von dem Herrn Verfasser geäußerten Meinungen einige Einwände zu machen, und in diesem Sinne sind die folgenden Zeilen gleichfalls als Kritik aufzufassen.

Die Ausstellungen, welchen meine Arbeit seitens des Herrn Jablonowski begegnet, beziehen sich im wesentlichen auf das Zustandekommen des Untersuchungsmateriales, auf die Verwertung desselben, auf die daran geknüpfte Berechnung des Nutzens und Schadens der Krähen und auf meine angebliche Abneigung zu Beobachtungen im Freien. Kurz gesagt, ich habe mich nach seiner Ansicht vergeblich bemüht, durch die Untersuchung von Tausenden von Krähen zur Klärung der so wichtigen Frage nach ihrem wirtschaftlichen Werte beizutragen, „weil alle

<sup>1)</sup> Die Krähen Deutschlands in ihrer Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft. Arbeiten aus der biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte. Band I, Heft 3. Berlin bei P. Parey und J. Springer.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1902

Band/Volume: [27](#)

Autor(en)/Author(s): Hermann Rudolf

Artikel/Article: [Vogelliebhaberei und Vogelschutz in alter und neuer Zeit. 164-177](#)